

Vertragsbedingungen für Standbetreiber und Street Food Markets der Lokschuppen Event GmbH

Die Lokschuppen Event GmbH – (im Folgenden Veranstalter) veranstaltet Märkte, insbesondere Street Food Markets. Im Rahmen dieser Events können Teilnehmer an eigenen Ständen zubereitete Speisen und nach Absprache spezielle Getränke anbieten und verkaufen. Der Verkauf von üblichen Softdrinks (Wasser, Cola, Fanta, etc.), Bier und Cocktails obliegt alleine dem Veranstalter.

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für die vertragliche Beziehung zwischen dem Veranstalter und den Vertragspartnern, die an dem jeweiligen Street Food Market (im Folgenden Veranstaltung) teilnehmen und als Betreiber Standflächen für Verkaufsstände buchen (im Folgenden Anbieter).

§ 1 Anwendbarkeit

Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Anbieter richten sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Etwaigen eigenen AGB des Anbieters wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn der Veranstalter diesen ausdrücklich in Textform zustimmt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Vertrag über die Nutzung von Standflächen kommt durch die Annahme des Angebotes des Anbieters durch den Veranstalter zustande.

(2) Der Veranstalter stellt dem Anbieter per Email ein Anmeldeformular zur Verfügung. Der Anbieter füllt dieses aus und leitet es dem Veranstalter zu, um sich um einen Standplatz zu bewerben. Dies stellt das Angebot des Anbieters dar.

(3) Der Abschluss des Vertrages erfolgt durch Annahme dieses Angebotes durch den Veranstalter, wobei dieser frei darin ist, das Angebot anzunehmen.

§ 3 Datennutzung

Der Veranstalter ist berechtigt, die ihm mitgeteilten Daten des Anbieters zu speichern und zu Werbezwecken zu nutzen.

§ 4 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung von Standflächen an den jeweils vereinbarten Veranstaltungstagen gegen Entgelt.

§ 5 Zahlungsbedingungen, Fälligkeit, Verzug

- (1) Das vereinbarte Entgelt wird mit Erteilung der Rechnung durch den Veranstalter unmittelbar nach Vertragsschluss fällig.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise rein Netto, werden also bei Rechnungserteilung mit der jeweils geltenden Mehrwertsteuer beaufschlagt.

§ 6 Nichtbezug der Standfläche

- (1) Sofern der Anbieter die Standfläche nicht bezieht, gilt hinsichtlich des Entgeltes für die Standfläche folgendes: Der Standplatzvertrag ist bindend. Wenn der Anbieter bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und/oder anzeigt, dass er an der Veranstaltung den Stand nicht bezieht (Nichtbezugsnachricht), ist der Veranstalter berechtigt, 50% des Rechnungsbetrages als Schadensersatz zu berechnen. Bei Rücktritt nach diesem Termin oder Nichtbezug der Standfläche ist vom Anbieter das volle Entgelt zu zahlen. Für die Benennung eines Ersatzanbieters gilt Absatz 3.
- (2) Die Nichtbezugsnachricht muss unter Einhaltung der Schriftform (eigenhändig unterschrieben) und per Einschreiben erfolgen.
- (3) Der Anbieter kann bei Nichtbezugsnachricht und bei Nichtbelegung der Standfläche bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung einen oder mehrere Ersatzanbieter benennen. Der Veranstalter ist an die Vorschläge des Anbieters nicht gebunden und kann den oder die vorgeschlagenen Ersatzanbieter ohne Angabe von Gründen ablehnen. Sofern der Anbieter einen Ersatzanbieter rechtzeitig benennt und der Veranstalter diesen akzeptiert, wird der Anbieter von seiner Pflicht zur Entrichtung Entgeltes frei. Ist der Anbieter seiner Pflicht zur Entrichtung des Entgeltes bereits nachgekommen, wird ihm der gezahlte Betrag nach vollständigem Zahlungseingang des Entgeltes des Ersatzanbieters gutgeschrieben.

§ 7 Unmöglichkeit der Leistung – Höhere Gewalt

- (1) Unvorhergesehene Ereignisse und höhere Gewalt, die eine planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen, die Veranstaltung abzusagen (Absatz 2), zeitlich zu verlegen (Absatz 3), zeitlich zu verkürzen (Absatz 4) oder Standflächen zu reduzieren (Absatz 5).

(2) Im Falle der Absage der Veranstaltung infolge höherer Gewalt oder anderer vom Veranstalter nicht zu vertretender Umstände gilt hinsichtlich der bereits gezahlten oder noch zu zahlenden Entgelte Folgendes:

Erfolgt die Absage bis spätestens 30 Tage vor dem festgesetzten Beginn der Veranstaltung, wird der Anbieter von seiner Pflicht zur Entrichtung des Entgeltes frei bzw. erhält seine geleistete Zahlung vollständig erstattet.

Erfolgt die Absage innerhalb der letzten 21 Tage vor dem festgesetzten Beginn der Veranstaltung, fallen 25% des gezahlten oder noch zu zahlenden Entgeltes als Werbe- und Risikobeitrag an. Darüber hinausgehende bereits gezahlte Beträge werden dem Anbieter vom Veranstalter erstattet.

(3) Im Falle der terminlichen Verlegung der Veranstaltung kann der Anbieter, der den Nachweis führt, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihm gebuchten Veranstaltung ergibt, vom Vertrag zurücktreten. Bereits gezahlte Beträge werden erstattet.

(4) Im Falle der zeitlichen Verkürzung der Veranstaltung kann der Anbieter nicht vom Vertrag zurücktreten. Das Entgelt wird zeitanteilig um die Verkürzung gemindert.

(5) Im Falle der Reduzierung der Standflächen, die dazu führen, dass der Anbieter nicht an der Veranstaltung teilnehmen kann, werden bereits gezahlte Entgelte erstattet.

§ 8 Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer der Veranstaltung

(1) Der Veranstalter ist über die in § 7 geregelten Fälle hinaus berechtigt, aus wichtigem Grunde die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern, oder – falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern – die Standfläche des Anbieters zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit Mitteilung an den Anbieter Bestandteil des Vertrages.

(2) Der Veranstalter hat das Recht, die Veranstaltung abzusagen, wenn nicht die erwartete Mindestanzahl von Anmeldungen eingeht und ihm die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist.

(3) Hat der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, werden bereits gezahlte Entgelte erstattet.

(4) Schadensersatzansprüche des Anbieters wegen Absage, Verlegung oder Verkürzung der Veranstaltung sind ausgeschlossen.

§ 9 Unteraanbieter, Mitanbieter, Überlassung der Standfläche an Dritte

(1) Der Anbieter ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Veranstalters die ihm zugewiesene Standfläche ganz oder teilweise unter zu vermieten, die Standflächen zu tauschen oder in sonstiger Weise einem Dritten zu überlassen.

(2) Die Aufnahme eines weiteren Anbieters bedarf der Einwilligung des Veranstalters. Der Veranstalter behält sich für den Fall der Aufnahme eines weiteren Anbieters vor, das Entgelt um 25% zu erhöhen.

(3) Die Einwilligung kann nur schriftlich erteilt werden.

(4) Wird die Standfläche ohne Einwilligung des Veranstalters untervermietet, getauscht oder in sonstiger Weise an einen Dritten überlassen, ist der Anbieter zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des vereinbarten Entgeltes verpflichtet. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

§ 10 Kündigung

(1) Der Veranstalter ist berechtigt, den Vertrag mit dem Anbieter aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Anbieter gegenüber dem Veranstalter falsche Angaben gemacht hat,
- ein nicht mit dem Veranstalter vereinbartes Produktsortiment angeboten wird bzw. werden soll,
- der Anbieter nicht spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn mit dem Aufbau des Standes begonnen hat oder
- der Anbieter ohne Einwilligung des Veranstalters seine Rechte aus dem Standplatzvertrag an Dritte abgetreten hat.

(2) Hat der Anbieter die Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, bleibt er zur Zahlung der festgesetzten Kostenpauschale verpflichtet.

§ 11 GEMA

(1) Der Anbieter ist verpflichtet, das Abspielen von Tonmedien bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) anzumelden und die jeweiligen Lizenzvergütungen zu entrichten.

(2) Der Anbieter stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen, die die GEMA aufgrund des Abspielens von Tonmedien durch den Anbieter gegen den Veranstalter erhebt, frei.

(3) Der Anbieter übernimmt hierbei auch die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung des Veranstalters einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten. Dies gilt nicht, soweit die Rechtsverletzung vom Anbieter nicht zu vertreten ist.

§ 12 Haftungsfreistellung für Rechtsverletzungen Dritter

(1) Der Anbieter ist verpflichtet, bei der Nutzung der Standfläche und der Ausstellung und Bewerbung des Produktsortiments alle anwendbaren Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland zu beachten. Unabhängig davon, ob hierdurch ein Straftatbestand verwirklicht wird, ist es generell untersagt, Inhalte bereit zu stellen, die das Anstandsgefühl verständiger Marktbesucher verletzen und auf diese Weise den Marktfrieden stören könnten. Der Anbieter verpflichtet sich, keine Rechte Dritter zu verletzen. Dies gilt insbesondere für Persönlichkeitsrechte Dritter sowie geistige oder gewerbliche Schutzrechte Dritter (z.B. Urheberrechte, Markenrechte etc.).

(2) Der Anbieter stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegenüber dem Veranstalter wegen der Verletzung ihrer Rechte durch den Anbieter geltend machen.

(3) Der Anbieter übernimmt hierbei auch die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung des Veranstalters einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten. Dies gilt nicht, soweit die Rechtsverletzung vom Anbieter nicht zu vertreten ist.

§ 13 Ausschank, Verkauf von Lebensmitteln

(1) Der Ausschank von Getränken ist untersagt. Der Veranstalter behält sich für den Einzelfall vor, auf Antrag des Anbieters in den Ausschank von Getränken einzuwilligen. Die Einwilligung kann nur schriftlich erteilt werden.

(2) Der Anbieter ist im Hinblick auf die für den Verkauf vorgesehenen Lebensmittel für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften des Lebensmittel- und Hygienerechts allein verantwortlich. Dem Veranstalter kommt keine Kontrollpflicht zu. Bei Verstößen haftet der Anbieter allein und stellt den Veranstalter von jeder Haftung frei.

(3) Auflagen der örtlichen Gesundheits- und Ordnungsbehörden sind dem Anbieter unverzüglich vom Veranstalter schriftlich bekannt zu machen. Der Anbieter ist verpflichtet, die ihm bekannt gemachten Auflagen zu erfüllen. Alle mit der Nichtbeachtung der Auflagen verbundenen Nachteile wie die Verhängung von Bußgeldern und Strafen sowie Schäden jeglicher Art trägt der Anbieter. In diesen Fällen stellt der Anbieter den Veranstalter von der Haftung frei.

(4) Die gaststättenrechtliche Erlaubnis sowie sonstige Bescheinigungen müssen am Tag der Veranstaltung am Stand des Anbieters jederzeit vorzeigbar sein. Der Anbieter hat hierfür Sorge zu tragen.

(5) Der Anbieter übernimmt hierbei auch die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung des Veranstalters einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten. Dies gilt nicht, soweit die Rechtsverletzung vom Anbieter nicht zu vertreten ist.

(6) Der Veranstalter haftet nicht für Ware, die in dem vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Kühlhäusern untergestellt wird.

§ 14 Aufbau

(1) Der Anbieter ist verpflichtet, den Stand innerhalb der Fristen aufzubauen bzw. die zugewiesene Standfläche zu belegen. Andernfalls kann der Veranstalter den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen und anderweitig über den Stand verfügen.

(2) Der Anbieter bleibt für den Fall des nicht fristgerechten Aufbaus zur Zahlung der vereinbarten Kostenpauschale verpflichtet.

§ 15 Brandschutz

(1) Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwerentflammbar im Sinne der jeweils geltenden Brandschutzvorschriften sein, siehe DIN 4102 und DIN EN 13501-1.

(2) Der Anbieter muss an seinem Stand einen Feuerlöscher oder eine Löschdecke jederzeit einsatzfähig bereithalten. Sollte der Anbieter Fritteusen oder Fettbackgeräte betreiben, so hat er einen Fettbrandlöscher der Klasse F jederzeit einsatzfähig vorzuhalten.

§ 16 Betrieb des Standes, Pflichten des Veranstalters und des Ausstellers

(1) Der Anbieter ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Veranstaltung mit den vereinbarten Produkten zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Der Anbieter hat dafür zu sorgen, dass die Standfläche während der Veranstaltung sauber gehalten wird.

(2) Der Anbieter ist nach Beendigung der Veranstaltung zur Reinigung der Standflächen verpflichtet. Der Anbieter ist verpflichtet, Abfall zu vermeiden.

(3) Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und Gänge im normalen Umfang.

(4) Zusätzliche Entsorgungskosten und Sonderreinigungen werden nach dem Verursacherprinzip berechnet und dem Anbieter in Rechnung gestellt.

§ 17 Aufbau, Pflichten des Ausstellers

(1) Mit dem Standaufbau bzw. der Standflächenbelegung muss bis spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn begonnen werden. Der Anbieter ist verpflichtet, den Stand innerhalb dieser Frist aufzubauen bzw. die zugewiesene Standfläche zu belegen.

(2) Andernfalls kann der Veranstalter aus wichtigem Grund kündigen und anderweitig über den Stand verfügen. Der Anbieter bleibt für den Fall des nicht fristgerechten Aufbaus zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes verpflichtet.

(3) Der Anbieter ist verpflichtet selbstständig für die Einhaltung einer lückenlosen Kühlkette seiner Ware Sorge zu tragen. Im gemeinsamen Kühlhaus sind deswegen Thermoboxen und Kühlakkus zu verwenden.

(4) Der Anbieter trägt Sorge dafür, dass sein Stand sämtlichen insoweit ggfls. Geltenden bau-(ordnungsrechtlichen) Regelungen entspricht und die Betriebssicherheit des Standes jederzeit gewährleistet ist.

§ 18 Müllentsorgung

(1) Der Anbieter übernimmt die komplette Müllentsorgung an seinem Stand und hat für eigene Mülleimer am Stand zu sorgen. Der Veranstalter stellt eine zentrale Müllentsorgung (Container) zur Verfügung die mit genutzt werden kann und stellt auch Mülleimer für die Besucher auf und entleert diese.

(2) Anfallender Gewerbemüll ist vom Anbieter außerhalb des Veranstaltungsgeländes zu entsorgen.

§ 19 Strom-, Gas- und Wasserversorgung

(1) Stromanschlüsse zwischen Verkaufsstand und Stromanschlusskasten müssen selbstständig hergestellt werden. Alle verwendeten elektrischen Betriebsmittel müssen sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden und den geltenden Richtlinien entsprechen. Kabelrollen sind vollständig auszurollen. Bei Verwendung von Kupplungen (Schuko-Stecker), welche erfahrungsgemäß sehr anfällig auf Überlastung sind, hat der Anbieter selbst für Ersatz zu sorgen. Sollten die Kupplungen nicht ausreichend abgesichert sein und zu Stromausfällen führen, wird dem Anbieter vom Veranstalter ein kostenpflichtiger Ersatz gestellt.

(2) Es kann zu temporären Stromausfällen kommen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für einen etwaigen Umsatz- oder Warenverlust während einem Stromausfall, es sei denn, er oder seine Erfüllungsgehilfen haben diesen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

(3) Der Veranstalter stellt keine Wasseranschlüsse für den Anbieter bereit. Für die Wasserversorgung werden vom Veranstalter zwei Theken zur Verfügung gestellt, an denen sich der Anbieter heißes oder kaltes Wasser abzapfen kann. Die Wasserbecken sind in ordentlichem und sauberem Zustand zu hinterlassen.

§ 20 Überprüfung der Standfläche

(1) Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, zu überprüfen, ob der Anbieter die bereitgestellte Standfläche hinsichtlich der Standgröße und der ausgestellten sowie angebotenen Produkte zweckmäßig und vertragsgemäß benutzt.

(2) Werden auf der Standfläche nicht zugelassene oder angemeldete Waren ausgestellt, so ist der Veranstalter berechtigt, die Standfläche auf Kosten des Anbieters räumen zu lassen.

§ 21 Ausstellerausweise

Der Anbieter erhält nach vollständiger Bezahlung des Entgeltes, die Berechtigung zum unentgeltlichen Zutritt des Veranstaltungsgeländes. Diese Ausweise/Stempel/Bändchen sind ausschließlich für den Anbieter sowie sein namentlich zu benennendes Standpersonal bzw. seiner benannten Beauftragten bestimmt.

§ 22 Bewachung des Veranstaltungsgeländes

- (1) Die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen.
- (2) Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes, auch während der Auf- und Abbauzeiten, ist der Anbieter selbst verantwortlich.
- (3) Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

§ 23 Versicherung des Anbieters

- (1) Der Anbieter verpflichtet sich, für die Veranstaltung eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Betriebshaftpflichtversicherung muss in ausreichender Höhe Personen, Sach- und Vermögensschaden umfassen.
- (2) Auf Verlangen des Veranstalters ist vom Anbieter ein Betriebshaftpflichtversicherungsnachweis zu erbringen.

§ 24 Fotografieren, Zeichnen, Filmen

Das gewerbemäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Veranstaltungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen/ Personen gestattet.

§ 25 Werbung

- (1) Werbung aller Art ist nur auf der zur Verfügung gestellten Standfläche für den eigenen Betrieb des Anbieters und nur für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Sondergenehmigungen für Sponsoren sind auf Anfrage möglich, wobei der Veranstalter in deren Zulassung frei ist.
- (2) Werbung extremistischen Charakters (gleich ob politischer oder religiöser Art) ist grundsätzlich unzulässig.
- (3) Fremdwerbemaßnahmen sind nur zulässig, wenn sie zuvor vom Veranstalter schriftlich genehmigt wurden.

(4) Der Veranstalter ist berechtigt, nicht genehmigte Werbung oder Aufbauten auf Kosten des Anbieters zu entfernen.

§ 26 Abbau, Vertragsstrafe bei vorzeitigem Abbau, Rückgabe der Standfläche

(1) Der Stand des Anbieters darf aus Qualitätsgründen vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung weder ganz noch teilweise geräumt werden. Bei Zuwiderhandlung ist der Anbieter verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des vereinbarten Entgeltes zu bezahlen.

(2) Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und/oder anderer zur Verfügung gestellten Materialien haftet der Anbieter. Die Standfläche ist im ordnungsgemäßen Zustand spätestens bis zu dem für die Beendigung des Abbaus bzw. der Räumung festgesetzten Termin zurückzugeben. Schäden sind anzuzeigen und zu beheben. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Anbieters ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

(3) Nicht termingerecht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Standgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Anbieters entfernt. Unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung kann durch den Veranstalter eine Standflächenabnahme durchgeführt werden, die sicherstellen soll, dass die Standfläche wie übernommen zurückgegeben wird.

§ 27 Haftung

(1) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an den Standgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden, die während der Veranstaltung oder während des Auf- und Abbaus durch Dritte verursacht worden sind.

(2) Der Veranstalter haftet für keinen wie auch immer gearteten Erfolg der Veranstaltung und etwaige Gewinn- und Umsatzerwartungen des Anbieters.

(3) Die Haftung des Veranstalters, soweit eine solche ungeachtet der vorstehenden Regelungen gegeben sein sollte, beschränkt sich in jedem Fall auf Schäden, die durch den Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder auf der Verletzung einer für das Vertragsverhältnis wesentlichen Hauptpflicht beruhen.

(4) Die Schadensersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit dem Veranstalter keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung zur Last fällt.

(5) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

(6) Dies gilt ebenfalls für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 28 Kein Konkurrenzschutz

Der Anbieter gewährt keinen Konkurrenzschutz.

§ 29 Parkplätze

Um ein Verkehrschaos zu verhindern und den Aufbau nicht zu behindern, müssen sich die Anbieter an die kommunizierten Zeiten für An- und Abbau halten und alle Fahrzeuge nach dem Entladen unmittelbar auf den hinteren Teil des Parkplatzes fahren.

§ 30 Datenschutz

Der Veranstalter verarbeitet personenbezogene Daten des Anbieters und dessen Mitarbeitern in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und nur insoweit wie es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.

§ 31 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Der Veranstalter behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern und anzupassen.
- (2) Der Veranstalter wird den Anbieter spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten der neuen Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen per E-Mail auf die Änderungen hinweisen.
- (3) Der Anbieter kann den Änderungen und Anpassungen widersprechen.
- (4) Widerspricht der Anbieter der Geltung der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht innerhalb einer Woche nach dem Hinweis auf die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so gelten die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als akzeptiert.
- (5) Im Falle des Widerspruchs behält sich der Veranstalter ausdrücklich das Recht zur Kündigung vor.
- (6) Der Veranstalter wird den Anbieter noch einmal gesondert auf das Widerspruchsrecht, die Frist hierfür und die Rechtsfolgen eines Schweigens oder eines Widerspruchs hinweisen.

§ 32 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.

(2) Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Anbieter Kaufmann ist, der Sitz des Veranstalters in Bielefeld. Für die Rechtsbeziehungen zwischen Veranstalter und dem Anbieter wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Stand 01/2018